



Amt für Landschaft und Natur
Urs Josef Philipp
Fischerei- und Jagdverwaltung
Postfach
8090 Zürich

Zusätzlich per E-Mail an:
fjv@bd.zh.ch

Zürich, 18. Juli 2017

Vernehmlassungsantwort: Totalrevision des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich dankt dem Regierungsrat für die Möglichkeit, zur « Totalrevision des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz » Stellung nehmen zu können. Wir nehmen innert Frist wie folgt Stellung:

Allgemeines

Im Kanton Zürich herrscht - selbst im Vergleich zum allgemein stark genutzten Schweizer Mittelland - ein besonders vielfältiger und intensiver Nutzungsdruck. Dies nimmt der vorliegende Entwurf noch zu wenig auf; es ist dringend nötig, dass auch im Rahmen der Jagdgesetzgebung die Erhaltung und Bereicherung des Lebensraumes der Wildtiere, wie auch die Verstärkung des Artenschutzes besonders hervorgehoben und verbindlich geregelt wird.

Der vorliegende Entwurf erscheint in dreierlei Hinsicht allgemein zu wenig verbindlich. Erstens werden viele Regelungen erst in der Verordnung im Detail behandelt, was zunächst die politische Diskussion in ihrer Breite limitiert – mit dem schwachen Argument die Regulationsdichte einschränken zu wollen – und später die Dauerhaftigkeit der Regelungen schwächt. Zweitens verwässern die relativierenden Formulierungen (kann-Formulierungen) die Verbindlichkeit des Gesetzes. Drittens wird der Schutz der Tiere vermerkt, was jedoch ein zu geringes Ziel darstellt, da das langfristige Ziel der nachhaltige Bestandesschutz der Arten sein muss und somit überlebensfähige Populationen erreicht und erhalten werden müssen.

Gegenstand (§ 1)

Antrag

§ 1 sei folgendermassen zu ergänzen:

... den Schutz und den nachhaltigen Bestandesschutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

Begründung

Ein zeitgemässes Gesetz kann sich nicht mehr nur auf den Schutz der Säugetier- und Vogelarten beschränken, sondern muss sich klar auch für nachhaltigen Bestandesschutz aussprechen. Nachhaltig geschützte Bestände sind selbsterhaltende gesunde und überlebensfähige Populationen. Insbesondere da im Kanton Zürich rund die Hälfte aller Vogelarten auf der Roten Liste stehen. Müssen diese Artenbestände verbessert werden.

Revierjagd (§ 2)

Antrag

Abs. 2 sei folgendermassen zu ergänzen:

Die zuständige Direktion

...

e legt für die einzelnen Jagdreviere Bestimmungen über den Lebensraum- und Artenschutz fest.

Begründung

Im Kanton Zürich herrscht selbst im Vergleich zum allgemein stark genutzten Schweizer Mittelland ein besonders hoher Nutzungsdruck. Als Reaktion darauf sind der Lebensraum- und Artenschutz auch bei der Jagd besonders zu berücksichtigen. Art. 103 KV schreibt zudem vor, dass der Kanton und die Gemeinden für die Erhaltung und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sorgen. Ausserdem sind heute für die Jagdreviere Überlegungen zum Lebensraum- und Artenschutz selbstverständlich und auch praktiziert. Diese gute Praxis soll verankert werden.

Reviervergabe (§ 3)

Antrag

Abs. 2 sei folgendermassen zu ergänzen:

Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Vergabekriterien, wobei auf jeden Fall die jagdliche Qualität und der ökologische Leistungsnachweis massgebliche Kriterien sind.

Begründung

Die beiden wichtigsten Kriterien für eine Reviervergabe sind gesetzlich vorzuschreiben. Das sind einerseits die jagdliche Qualität, andererseits ein ökologischer Leistungsnachweis der Jagdgesellschaft. Für die zukünftige und breite Akzeptanz der Jagd dürfte es von zunehmender Wichtigkeit sein, dass die Jägerschaft einen Leistungsausweis für die biologische Vielfalt im Kanton Zürich vorweisen kann.

Ende der Pacht (§ 6)

Antrag

Abs. 2 sei folgendermassen zu ändern:

Der Vertrag wird nach erfolgloser Mahnung vorzeitig aufgelöst (statt kann aufgelöst werden) ...

Begründung

Die nachfolgenden Punkte a. - c. sind schwerwiegend genug, um einen Jagdvertrag jedenfalls vorzeitig aufzulösen.

Ausschluss von der Jagd (§ 9)

Antrag

Abs. 1 sei folgendermassen zu ändern:

Von der Jagd wird ausgeschlossen, ... (statt kann ausgeschlossen werden)

Begründung

Die nachfolgenden Punkte sind schwerwiegend genug, um die fehlerhafte Person jedenfalls von der Jagd auszuschliessen.

Jagdliche Prüfungen und Jagdfähigkeitsausweis (§ 10)

Antrag

Abs. 2 sei folgendermassen zu ergänzen:

2 Die zuständige Direktion erlässt ein Reglement über die jagdlichen Prüfungen, insbesondere zum Prüfungstoff. Neben jagdlichen Fähigkeiten werden Kenntnisse zu Lebensraum- und Artenschutz vorausgesetzt.

Begründung

Um einen nachhaltigen und ökologisch sinnvollen Jagdbetrieb zu gewährleisten, müssen Jägerinnen und Jäger über entsprechende Kenntnisse verfügen.

Artenschutz (§ 16)

Antrag

Abs. 1 sei folgendermassen zu ändern:

Der Kanton fördert den Schutz ~~bedrohter~~ der Wildtiere.

Begründung

Alle Wildtiere verdienen unseren Schutz, nicht nur diejenigen, deren Bestand bereits akut bedroht ist.

Anträge

Abs. 2 bis 4 seien folgendermassen zu ändern:

2 Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen, ... (statt kann Bestimmungen erlassen)

3 Die zuständige Direktion ergreift Massnahmen... (statt kann Massnahmen ergreifen)

4 Die zuständige Direktion erlässt in überkommunalen Schutzgebieten Bestimmungen... (statt kann Bestimmungen erlassen)

Begründung

Die „kann-Formulierungen“ sind zu wenig verbindlich. Sämtliche Absätze sind verbindlich umzusetzen.

Antrag

§ 16 sei folgendermassen zu ergänzen:

Abs. 5 (neu) Der Regierungsrat sorgt für den Schutz von Wildtieren und Vögeln vor Störungen, insbesondere den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere während der Jagd sowie der Altvögel, der Brutplätze und der Jungvögel während der Brut- und Aufzuchtzeit.

Begründung

Art. 7 im JSG weist die Kantone an, für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen zu sorgen und den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere während der Jagd sowie den Schutz der Altvögel während der Brutzeit zu regeln.

Fütterung von Wildtieren (§ 17)

Antrag

§ 17 Abs. 2 sei so zu ändern, dass Luderplätze und Kurrungen in der Nähe von Siedlungen verboten sind.

Begründung

Im Kanton Zürich ist zunehmend mit einzelnen herumziehenden Wölfen zu rechnen. Um sich auf die natürliche Wiederansiedlung des Wolfes ausreichend vorzubereiten, sollte auf Luderplätze in Siedlungsnähe verzichtet werden. Es ist nachgewiesen, dass selbst mit kleinen Mengen an Futter eine Lockwirkung erzeugt wird. Es ist bestätigt, dass die Wölfe am Calanda die Luderplätze für die Fuchsjagd frequentierten. Eine Lockwirkung für Wölfe erzeugen nicht nur Schlachtabfälle, sondern auch Tierfutter und Speisereste.

Lebensraumschutz (§ 18)

Anträge:

Abs. 2 sei folgendermassen zu ändern:

Unter b. die Einschränkung auf kleinere Flächen ist zu streichen:

b. Flächen als Vogelschutzgebiete auszuscheiden.

Abs. 4 sei folgendermassen zu ergänzen:

Die zuständige Direktion kann zur Verhinderung von übermässigen Wildschäden und...

Begründung

Vereinzelte Wildschäden dürfen nicht Anlass zu Abschussbewilligungen in Schon- und Schutzgebieten sein.

Schutz vor Störung (§ 19)

Antrag

Abs. 2 sei folgendermassen zu ändern:

Die zuständige Direktion erlässt Betretensverbote sowie Einschränkungen von Freizeitaktivitäten, wenn diese erheblich störende Auswirkungen auf...

Begründung

Eine Kann-Formulierung ist zu schwach. Bei erheblich störenden Auswirkungen sollen diese jedenfalls verhindert werden.

Wildernde Hunde (§ 20)

§ 20 sei folgendermassen zu ändern:

Abs. 1. ...eingefangen werden, sofern sie die Halterin oder den Halter...

Abs. 2. ...erteilt die Bewilligung zum Einfang wildernder Hunde, deren Halterinnen oder Halter...

Begründung: Der Abschuss der freilaufenden Hunde wird als unverhältnismässig eingestuft.

Verwilderte Hauskatzen (§ 21)

Antrag

§ 21 sei folgendermassen zu ändern:

... dürfen Katzen einfangen, die sich mehr als 300 Meter vom nächsten Wohn- oder Wirtschaftsgebäude entfernt im Wald oder in einem Naturschutzgebiet aufhalten oder die auf Grund....

Begründung

Eine Katze sollte sich regelmässig in einem betreffenden Gebiet aufhalten, bevor sie eingefangen wird. Zudem betrifft diese Regelung nicht nur den Wald, sondern mindestens auch noch Schutzgebiete und ausserdem sollte die Bestandsregulierung der freilaufenden Haustiere nicht im Jagdgesetz geregelt werden.

Aus- und Weiterbildung (§ 28)

Antrag

§ 28 sei durch einen Absatz 3 folgendermassen zu ergänzen:

3 Die Aus- und Weiterbildung beinhaltet neben jadlichen Fähigkeiten auch Themen zu Lebensraum- und Artenschutz.

Begründung

Um einen nachhaltigen und ökologisch sinnvollen Jagdbetrieb zu gewährleisten, müssen Jägerinnen und Jäger über entsprechende Kenntnisse verfügen.

Widerhandlung gegen kantonales Recht (§ 35)

§ 35 ist der Absatz 4 folgendermassen zu ändern:

Die zuständige Direktion verlangt für widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtiere Wertersatz.

Begründung: die kann-Formulierung wurde gestrichen. Hier ist Verbindlichkeit gefordert.

Gerne nützen wir die Gelegenheit, uns auch zum **Entwurf Kantonale Jagdverordnung** zu äussern:

Vergabe (§ 6)

Antrag

Abs 1 sei folgendermassen zu ergänzen:

(...) Massgebend sind insbesondere die Qualität der bisherigen Jagdausübung, der ökologische Leistungsausweis und die örtliche Nähe zum Jagdrevier.

Begründung

Für die zukünftige und breite Akzeptanz der Jagd dürfte es von zunehmender Wichtigkeit sein, dass die Jägerschaft einen Leistungsausweis für die biologische Vielfalt im Kanton Zürich vorweisen kann.

Jagdplanung und Jagdbetrieb (§ 24)

Antrag

Abs. 1 sei folgendermassen zu ändern:

1 ~~Feldhase~~ und Wildkaninchen vom 1. Oktober bis 31. Dezember

Begründung

Der Feldhase gehört zu den vom Aussterben bedrohten Arten. Entsprechend ist ihre Bejagung zu verbieten.

Jagdplanung und Jagdbetrieb (§ 26)

Antrag

Abs. 2 sei folgendermassen zu ergänzen:

2 (...) In Schutzgebieten sind keine Ansitze aufzustellen. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse es erfordern, kann die zuständige Naturschutzbehörde unter sichernden Bedingungen Ausnahmen gestatten.

Begründung

In Schutzverordnungen ist das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art in der Regel grundeigentümergebunden verboten. Grundsätzlich sollen in Schutzgebieten keine Ansitze erstellt werden, weil die Gebiete so gut als möglich störungsfrei gehalten werden sollen. Regelmässige Störungen durch die Anwesenheit von Menschen in Schutzgebieten abseits der Wege sind deshalb zu vermeiden. In gut begründeten Ausnahmefällen kann eine zeitlich befristete Ausnahmebewilligung für jagdliche Einrichtungen gegeben werden; dies ist aber einzelfallweise durch die Naturschutzbehörde zu prüfen.

Schongebiete, Allgemeines (§ 47)

Antrag

Abs. 1 sei ins Jagdgesetz aufzunehmen.

Begründung

Der Grundsatz des Jagdverbots in Schongebieten ist keine Detailregelung, sondern eine wichtige, langfristig verbindliche Aussage. Er gehört damit stufengerecht in das Gesetz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und antragsgemässe Entscheide.

Für Rückfragen oder Konsultationen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DES KANTONS ZÜRICH



Andreas Daurù
Co-Parteipräsident



Priska Seiler Graf
Co-Parteipräsidentin



Andrea Sprecher
Generalsekretärin